

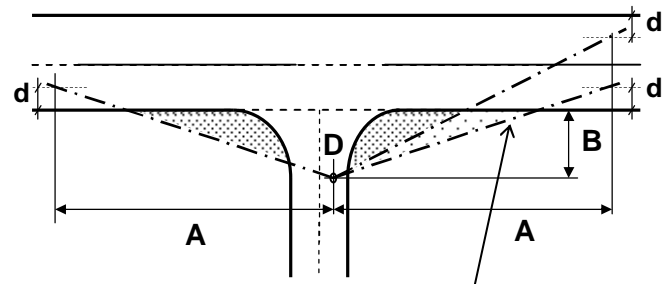
# Merkblatt „Sicht an Knoten und Ausfahrten“

## Gültigkeit

Gilt für alle Strassen mit plangleichen Knoten sowie für Radwege und Grundstückzufahrten (private Ausfahrten/Parkplätze). Die Angaben basieren v. a. auf der VSS-Norm SN 640 273 "Knoten, Sichtverhältnisse". Das Merkblatt ist kein Ersatz für die Norm. Bei offenen Fragen sind die AVK-Empfehlungen "Sicht an Knoten und Ausfahrten" oder die massgebenden Normen heranzuziehen.

## Begriffe und Definitionen

- A Knotensichtweite Abstand zwischen Fahrzeug auf Fahrbahn und Beobachtungspunkt D
- B Beobachtungsdistanz Abstand zwischen Fahrbahnrand und Beobachtungspunkt D
- D Beobachtungspunkt In der Axe des Fahrbahnstreifens
- d Abstand zum Fahrbahnrand Abstand zwischen Fahrbahnrand und Bezugspunkt der Sichtlinie
- . Sichtlinie Linie zwischen Fahrzeug auf Fahrbahn und Beobachtungspunkt D
- Sichtzone Zone ausserhalb Verkehrsfläche. Innerhalb der Sichtzone ist ein sichtfreier Raum in der Höhe von 0.6 - 3.0 m freizuhalten (Neuanlage ab 0.6 m, Sanierung ab 0.8 m).



Sichtlinie sofern Fahrzeuge auf linker Strassenseite möglich (Überholen / Parkieren auf rechter Seite)

## Festlegen der Sichtzonen

### • Sichtzonen auf Motorfahrzeuge B/A (m) im Normfall mit d = 1.5 m

Vp (km/h)	Ausserorts (AO)		Innerorts (IO)		
	HVS / VS	Untergeordnete VS	Verkehrsorientiert	Siedlungsorientiert	Rechtsvortritt
20					3.0 / 10
30					3.0 / 20
40			3.0 / 40	3.0 / 35	3.0 / 30
50			3.0 / 60	3.0 / 50	
60	5.0 / 80	5.0 / 70	3.0 / 80		
70	5.0 / 100	5.0 / 90			
80	5.0 / 130	5.0 / 120			

#### Bemerkungen:

- Die Abgrenzung AO/IO erfolgt nach Art. 1 Abs. 4 SSV und nicht nach BauG: massgebend sind die signalisierten Geschwindigkeiten.
- Die Sichtzonen sind entsprechend den Überholmöglichkeiten festzulegen.
- Zurücksetzen der Haltelinie: Wenn vortrittsberechtigte Rad- und/oder Gehwege parallel zur Fahrbahn geführt werden.
- Für Reduktionen von B bei ungenügenden Sichtweiten: vgl. SN 640 273, Ziffer 9.

### • Sichtzonen auf leichte Zweiräder im Normfall mit d = 0.5 m <sup>1</sup>

Längsneigung i in %	- 8	- 6	- 4	- 2	0	+ 2	+ 4
Knotensichtweite A (m)	75	55	45	35	25	15	10

#### Bemerkung:

Beobachtungsdistanz : IO = 3.0 m, AO = 5.0 m

<sup>1</sup> Gilt für Mischverkehr. Bei Radstreifen bzw. Radwegen ist die Hälfte der Breite des Radstreifens bzw. des Radweges zu verwenden.

**Massgebende Sichtzone:** Für die Festlegung der Sichtzone ist der ungünstigere Fall zwischen der Sicht auf Motorfahrzeuge bzw. der Sicht auf leichte Zweiräder massgebend.

### • Sichtzonen auf Fussgängerstreifen im Normfall mit d = 1.0 m <sup>2</sup>

	40 km/h	50 km/h	60 km/h
B/A (m)	1.0 / 40 - 60	1.0 / 60 - 80	1.0 / 80 - 100

#### Bemerkung:

Die höheren Sichtweiten sind anzustreben.

<sup>2</sup> Aus Sicht des Fahrzeuglenkers sollte ein Standplatz vor dem Fussgängerstreifen von 0.6 . 1.0 m Tiefe und 2.5 m Breite überblickbar sein.

### • Spezielle Festlegungen von Sichtzonen (siehe AVK-Empfehlungen)

- Sichtzonen bei Fussgängerstreifen über die Querfahrbahn
- Sichtzonen bei Bushaltestellen
- Sichtverhältnisse beim Kreisell
- Sichtzonen bei Einmündungen in Aussenkurven

## Sicherstellen und Erhalten von Sichtzonen

Für Einmündungen in Kantonsstrassen ist das Baudepartement und für Einmündungen in Gemeindestrassen der Gemeinderat zuständig. Es ist Aufgabe der Strasseneigentümer die Sichtzonen in ihrem ursprünglichen Sinn und Zweck zu erhalten.

# Gesetzliche Grundlagen

## Strassengesetz Kanton Luzern SRL Nr. 755

### § 86 *Abstände von Pflanzen*

- 1 Der Abstand von Bäumen beträgt ausserhalb der Bauzonen 4 m zu öffentlichen und 3 m zu privaten Strassen, innerhalb der Bauzonen 2 m zu öffentlichen und 1 m zu Privatstrassen.
- 2 Der Abstand der Bäume von Wäldern beträgt zu Kantonsstrassen 5 m und zu den übrigen Strassen 3 m, ausgenommen zu Waldstrassen. Für das Niederholz gelten die Abstände gemäss Absatz 4.<sup>96</sup>
- 3 Neue Strassen haben zum Wald die in Absatz 2 genannten Abstände einzuhalten. Ausnahmen kann die gemäss § 136 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes zuständige Behörde erteilen, wenn die dort verlangten Voraussetzungen erfüllt sind.<sup>97</sup>
- 4 Für Hecken, Sträucher und dergleichen gelten die Abstände gemäss § 87.<sup>98</sup>
- 5 Die Vorschriften über die Sichtzonen (§ 90) sind sinngemäss anzuwenden.<sup>99</sup>
- 6 Die Abstandsvorschriften gelten nicht für Bepflanzungen, die Bestandteile einer Strasse sind (§ 12).<sup>100</sup>
- 7 Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten von der Strassenverwaltungsbehörde zu veranlassen. In Härtefällen kann die Strassenverwaltungsbehörde dem Grundeigentümer diese Kosten ganz oder teilweise erlassen.<sup>101</sup>

### § 87 *Abstände von Einfriedungen und Mauern*

Einfriedungen und Mauern haben zur Fahrbahn oder zu einem Radweg einen Abstand von mindestens 0,6 m einzuhalten. Sind sie höher als 1,50 m, haben sie bei Kantons- und Gemeindestrassen ausserorts zusätzlich das halbe Mass der Mehrhöhe als Abstand einzuhalten.

### § 88 *Ausnahmen*

- 1 Bei Kantonsstrassen bewilligt die zuständige Dienststelle Ausnahmen von den gesetzlichen Strassenabständen. Das zuständige Departement kann die Bewilligungskompetenz an die Gemeinde delegieren.<sup>102</sup>
- 2 Bei den übrigen Strassen bewilligt die Gemeinde Ausnahmen von den gesetzlichen Strassenabständen.<sup>103</sup>
- 3 Die Bewilligung ist zu erteilen, sofern die Baute, Anlage oder Pflanze weder die Sicherheit des Verkehrs noch einen künftigen Strassenausbau beeinträchtigt. Einzuhalten sind auch die Bestimmungen über die Sichtzonen (§ 90). Wo Baulinien festgelegt wurden, sind Bewilligungen nur zulässig, wenn dies in einem Nutzungsplan oder einem Reglement der Gemeinde ausdrücklich vorgesehen ist.<sup>104</sup>
- 4 In der Bewilligung kann festgelegt werden, dass der Mehrwert, der durch die Baute oder Anlage geschaffen wird, bei einem späteren Landerwerb für öffentliche Zwecke nicht mitberechnet werden darf.<sup>105</sup>

### § 89 *Messweise*

- 1 Die Abstände werden ab der Grenze der Strassenparzelle gemessen.
- 2 Ist die Strasse nicht vermarcht oder stimmt die im Grundbuchplan eingetragene Grenze nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen überein, werden die Abstände ab dem Fahrbahnrand oder ab der Aussenkante des Trottoirs, des Rad- oder Gehwegs gemessen.
- 3 Bei Bäumen werden die Abstände bis zur Stockmitte gemessen. Bei Sträuchern, Hecken, Niederholz usw. ist bis zu ihrem äussersten Rand auf der Strassenseite zu messen.

### § 90 *Sichtzonen*

- 1 Bauten und Anlagen dürfen weder errichtet noch geändert werden, wenn dadurch die erforderlichen Sichtverhältnisse der Strassenbenützer beeinträchtigt werden.
- 2 Innerhalb der Sichtzone ist die freie Sicht zu gewährleisten.
- 3 Wer um Bewilligungen nach diesem Gesetz nachsucht, hat die erforderliche Sichtzone nachzuweisen. Sofern die Sichtzone Nachbargrundstücke betrifft, hat der Gesuchsteller die schriftliche Erklärung der betroffenen Grundeigentümer zur Freihaltung der Sichtzone und die Zustimmung zur Anmerkung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung beizubringen. Die Sichtzone ist von der Bewilligungsbehörde auf Kosten des Gesuchstellers auf den betroffenen Grundstücken als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen.
- 4 Die zuständige Dienststelle kann bei Kantonsstrassen im Strassenprojekt, bei der Erteilung von Bewilligungen nach diesem Gesetz oder durch Verfügung im Einzelfall Sichtzonen auf das angrenzende Land legen. Die gleiche Kompetenz hat die Gemeinde bei den übrigen Strassen.<sup>106</sup>

### § 91 *Lichtraumprofil*

- 1 Das Lichtraumprofil begrenzt den freien Raum, der zur sicheren und vollen Ausnutzung der Verkehrsfläche notwendig ist.
- 2 Der Regierungsrat regelt das Nähere.

### § 92 *Verbot von verkehrsgefährdenden Einrichtungen*

- 1 Einrichtungen, die den Verkehr gefährden, insbesondere Bauten, Anlagen, Einfriedungen, Mauern, Materiallagerungen, Anpflanzungen und Stacheldrahtzäune, sind untersagt.
- 2 Das Ableiten von Wasser auf die Strasse ist verboten.

---

<sup>96</sup> Gemäss Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 107), wurde Absatz 2 neu gefasst und ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3. 6 wurden zu den Absätzen 4. 7.

<sup>101</sup>

<sup>102</sup> Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

<sup>103</sup> Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

<sup>104</sup> Gemäss Änderung vom 19. Januar 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 107), wurde Absatz 1 neu gefasst und ein neuer Absatz 2 eingefügt. Die bisherigen Absätze 2 und 3 wurden zu den Absätzen 3 und 4.

<sup>105</sup> Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

<sup>106</sup> Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).